

99050122104002, 99050122104002

Anmeldung von Prostitutionstätigkeit verlängern

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354056295/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050122104002, 99050122104002
Leistungsbezeichnung I	Anmeldung von Prostitutionstätigkeit verlängern
Leistungsbezeichnung II	Anmeldung von Prostitutionstätigkeit verlängern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gewerbe anmeldung, Anmeldung, Betriebsanmeldung, Prostitutionsgewerbe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_3.html
Teaser	Wer in Deutschland der Prostitution nachgeht, ist verpflichtet, sich behördlich anzumelden. Die Anmeldung muss verlängert bzw. erneuert werden bei Personen zwischen 18 und 21 Jahren nach einem Jahr; bei Personen, die älter sind als 21 Jahre, nach zwei Jahren.
Volltext	<p>Seit Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes am 1. Juli 2017 gelten bundesweit verbindliche Regelungen für die Ausübung der Prostitution. Wer in Deutschland der Prostitution nachgeht, ist verpflichtet, sich behördlich anzumelden und sich vorher gesundheitlich beraten zu lassen. Die Anmeldung muss verlängert bzw. erneuert werden bei Personen zwischen 18 und 21 Jahren nach einem Jahr; bei Personen, die älter sind als 21 Jahre, nach zwei Jahren.</p> <p>Die Anmelde- und Beratungspflicht gilt ausnahmslos für alle Menschen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen.</p> <p>Die gesundheitliche Beratung und die Anmeldung müssen persönlich erfolgen. Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese ist bundesweit gültig.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung (nicht älter als 3 Monate) <ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis, Reisepass, Pass- oder Ausweisersatz • Falls Sie eine ausländische Staatsangehörigkeit haben und nicht freizügigkeitsberechtigt sind, müssen Sie nachweisen, dass Sie die Erlaubnis haben, in

Modul	Sachverhalt
	<p>Deutschland einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Passfotos
Voraussetzungen	Fortführung einer Tätigkeit als Prostituierte/ Prostituirter auch nach Ablauf der Gültigkeit einer vorhandenen Anmeldebescheinigung.
Kosten	Abgabe: 15€
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • In Niedersachsen erfolgt die gebührenfreie gesundheitliche Beratung bei den unteren Gesundheitsbehörden bzw. Gesundheitsämtern. Hier sollte ein Beratungstermin vereinbart werden. • Für die Verlängerung der Anmeldebescheinigung bei der Ordnungsbehörde des Landkreises oder kreisfreien Stadt sollte ebenfalls ein Termin vereinbart werden. <p>http://www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de/index.cfm?1396F03A45FD41C08368713F86F2DE64= http://www.prostituiertenschutzgesetz-niedersachsen.de/index.cfm?1396F03A45FD41C08368713F86F2DE64=</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Personen zwischen 18 und 21 Jahren müssen ihre Anmeldebescheinigung nach einem Jahr verlängern lassen. Für Personen, die älter als 21 Jahre sind gilt: Die Anmeldung ist nach zwei Jahren, zu erneuern bzw. zu verlängern.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Beide Bescheinigungen - Anmeldebescheinigung und Bescheinigung über die Gesundheitliche Beratung – sind bei Ausübung der Prostitution immer mitzuführen. Wer bei Kontrollen keine oder ungültige Bescheinigungen vorlegen kann, muss mit Bußgeldern rechnen.
Rechtsbehelf	Widerspruch und Klage.
Kurztext	Wer in Deutschland der Prostitution nachgeht, ist verpflichtet, sich behördlich anzumelden. Die Anmeldung muss verlängert bzw. erneuert werden bei Personen zwischen 18 und 21 Jahren nach einem Jahr;

Modul	Sachverhalt
	bei Personen, die älter sind als 21 Jahre, nach zwei Jahren.
Ansprechpunkt	Grundsätzlich ist die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Ortes, der den Schwerpunkt der Tätigkeit als Prostituierte/ Prostituirter bilden soll, zuständig. Im Einzelfall kann der Landkreis oder eine andere Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig sein.
Zuständige Stelle	Grundsätzlich ist die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Ortes, der den Schwerpunkt der Tätigkeit als Prostituierte/ Prostituirter bilden soll, zuständig. Im Einzelfall kann der Landkreis oder eine andere Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig sein.
Formulare	
Ursprungsportal	Extend registration of prostitution activities, Anmeldung von Prostitutionstätigkeit verlängern